**Rechtlicher Hinweis zur Datenschutz Folgenabschätzung**

gemäß Art. 35 DSGVO

Lfd.Nr.: HI-{vereinskürzel}-DS-D-6305-00

**Nach unserer Rechtsauffassung ist im Verein eine Datenschutz Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO im Rahmen der Datenverarbeitung grundsätzlich nicht erforderlich.**

Der Verein hat nur dann eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO). Dies insbesondere dann der Fall, wenn eine **umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorie von Daten** gemäß Art. 9 DS-GVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten **systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte** vor-genommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO).

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung hat eine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke sowie möglicher berechtigter Interessen des Verantwortlichen, eine Beschreibung der Notwendigkeit der Abwicklung sowie ihrer Verhältnismäßigkeit, eine Bewertung der Risiken und eine Beschreibung des Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu enthalten (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO). Eine Datenschutz-Folgeabschätzung dürfte aber bei Vereinen nur in den seltensten Fällen notwendig sein.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz „Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/02/DSK-Kurzpapier-5-DSFA.pdf